

PES.

SONDERDRUCK AUS

Studien
zur europäischen Vor- und
Frühgeschichte

herausgegeben von

Martin Claus Werner Haarnagel Klaus Raddatz

2.142705

1968

Karl der Große und der Präsident der Vereinigten Staaten

Von Percy Ernst Schramm, Göttingen

Lyndon B. Johnson, Vizepräsident der Vereinigten Staaten, rückte in dem Augenblick zum Präsidenten auf, als in dem vorauffahrenden Wagen John F. Kennedy ermordet wurde. Er mußte so bald wie möglich auf die Verfassung vereidigt werden. Dieser Akt wurde in dem Flugzeug vorgenommen, das die Witwe des Ermordeten und den neuen Präsidenten nach Washington (D. C.) brachte: er konnte in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden, da die Eidformel bereits 1787 festgelegt und im vollen Umfang der Verfassung einverleibt worden war; alle Präsidenten von Washington bis Johnson haben daher diesen Eid geleistet¹.

Die Formel verdient das Interesse des Mediävisten, weil sie mit den Worten schließt: *(I) will to the best of my ability preserve, protect and defend the Constitution of the United States*“ (Art. 2 Sect. 1, Schluß).

Die Wendung „*to the best of my ability*“ ließe sich – in das Lateinische übersetzt – mit „*secundum scire ac posse*“ wiedergeben (d. h. mit der Wendung, die nach unserer Darlegung bei der Kaiserkrönung Karls des Kahlen im Jahre 875 der „*Promissio*“ Karls des Großen von 774 angehängt wurde). Aber wir wollen daraus keine Folgerungen ziehen; denn in Eiden von Staatsoberhäuptern war und ist eine solche Klausel angemessen. Wie aber gelangte die Formel „*protect and defend*“ – auf lateinisch: *me protectorem ac defensorem esse (Romanae ecclesiae)* – in den Präsidenteneid? Das Verbum „*defend*“ mag man als in diesem Zusammenhang für gegeben ansehen; für das Verbum „*protect*“ trifft das nicht zu und erst recht nicht für die Verbindung beider Wörter: Wo begegnet sie zuerst?

In einem Aufsatz, der das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche behandelt², habe ich wahrscheinlich machen können, daß Pippin sich in der von ihm im Jahre 751 benutzten Formel als *adiutor et defensor* der Römischen Kirche bezeichnete. Auf Karl den Großen, der dem Papst bei seinem ersten Besuch in Rom (774) eine entsprechende *promissio* abgab, führte ich die mit dem ältesten Kaiserordo verbundene Formel zurück, in der der Gekrönte schwur, *protector et defensor* sein zu wollen. Älter kann sie nicht sein, da das Wort *protector* bis dahin auf Gott, Christus und die Heiligen bezogen wurde; in säkularisierter Verwendung begegnet es erst seit Karl dem Großen.

Im Laufe der Geschichte haben nicht nur die Päpste, sondern auch die strengkirchlich Gesinnten an dem Ausdruck *protector et defensor* als zu gewichtig Anstoß genommen und deshalb statt *protector* die Worte *rector, adiutor, patronus, tutor* usw. benutzt. Aber *protector et defensor* stand nun einmal in der dem Kaiserordo I einverleibten Formel. Daher wurde sie von einem Ordo in den anderen übernommen; daher taucht sie auch im Schrifttum immer wieder auf³.

Die Frage ist nun: Auf welchem Wege ist der von Karl dem Großen geprägte Ausdruck in die 1787 beschlossene und 1789 in Kraft getretene Verfassung der Vereinigten Staaten gelangt?

Im angelsächsisch-normannischen Bereich läßt sich die Formel schon im 12. Jahrhundert nachweisen: In seiner 1136/37 abgeschlossenen „*Historia ecclesiastica*“ nennt Ordericus Vitalis, Sohn

¹ Nach m. E. erreichte den Vizepräsidenten Calvin Coolidge die Nachricht, Präsident Harding sei gestorben (2. März 1923), bei dem Besuch seiner Familie in Vermont. Coolidge, der dem Colonel John Coolidge die Ehre der Vereidigung zuwenden wollte, forderte telegraphisch in Washington den Wortlaut des Eides an – als Antwort erhielt er einen Hinweis auf die Verfassung. Doch vermag ich dafür kein Zeugnis anzuführen (W. A. White, *A Puritan in Babylon. The Story of C. C.*, New York 1938, S. 242, berichtet über die Vereidigung, jedoch ohne diese Einzelheit).

² Zeitschr. für Rechtsgesch. 58, Kanon. Abt. 27, 1938, S. 180–217 (jetzt von mir überarbeitet für den Wiederabdruck in meinen Gesammelten Aufsätzen: *Könige, Kaiser und Päpste I*, Stuttgart 1967, wo anschließend dieser Beitrag abgedruckt ist: S. 187–92).

„custos“ dieser Welt für 1088 bis 1112 in dem normannischen Kloster Saint-Etienne) aber am Rande des Bereiches, in dem diese Formel seit alters bekannt war.

Aber von Ordericus führt kein Weg in die Nachfolgezeit. In der Zeit von Heinrich II. bis zum 13. Jahrhundert trug der Vertreter des im Ausland weilenden Königs den Titel „Justiciarius“⁶. Der Earl Marshall William von Pembroke, der 1216 die Regentschaft für den noch im Kindesalter stehenden Heinrich III. übernahm, führte diese unter dem Titel „rector regis et regni“⁷, und im 14. Jahrhundert wurde in den Fällen der Minderjährigkeit die Regierung wohlweislich nicht einem einzelnen, sondern einem Gremium von Räten überantwortet⁸.

Die „offizielle“ Geschichte des englischen Protector-Titels beginnt daher erst im 15. Jahrhundert:

Als der König Heinrich V., in England vertreten durch seinen Bruder als „custos Anglie“, am 2. August 1422 vor der Zeit im Bois de Vincennes starb, hatte er in einem Kodizill zu seinem Testament für seinen erst einjährigen Sohn, den nunmehrigen König Heinrich VI., eine Vormundschaft vorgesehen⁹. Dagegen erhoben sich jedoch Einwände, weil die „tutela“ aus dem Römischen Rechte stammte¹⁰. Der Titel „Governor“ kam auch nicht in Frage, da ihn die englische Tradition nicht kannte¹¹. Einen schlüssigen Präzedenzfall bot die heimische Geschichte nicht¹².

Die Regierungsgeschäfte übernahm der Bruder des toten Königs, der Herzog Humphrey von Gloucester. Unter welchem Titel sollte er sie führen? Der Herzog wollte begreiflicherweise viel Macht zugesprochen erhalten; die Lords widersetzten sich natürlich seinem Bestreben. Custos wurde nicht als angemessen angesehen; der Ausdruck „defensor“ war den Engländern zwar vertraut, aber er besagte nicht genug¹³; man besann sich auch darauf, daß 1216 ein „rector regis et regni Anglie“ eingesetzt worden war¹⁴. Schließlich einigte man sich auf den Titel: „Protector and defender of the realm and church in England and principal councillor of the King“. Einige Jahre später (1428) wurde die rechtliche Bedeutung dieses Titels von den Lords dahin ausgelegt, daß er nur „emporteth a personell duetee of entendance to the actuell defense of the land, as well against thenemys utward, yf cas required, as ayenst Rebelles inward, yf any were, that God forbede“¹⁵. Der Zusatz protector machte den Titel also nur voller, fügte aber zu defensor rechtlich nichts hinzu, wie tutor, regens, Governor usw. das getan hätten¹⁶.

⁴ Mon. Germ., Script. XX, S. 53.

⁵ Über ihn und sein Kloster vgl. H. Wolters, Ordericus Vitalis. Ein Beitrag zur Kluniazensischen Geschichtsschreibung, Wiesbaden 1955 (Veröffentl. des Instituts f. Europ. Gesch., Bd. 7).

⁶ Über ihn vgl. J. Francis West, The Justitiarship in England 1066–1232, Cambridge 1966 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series, vol. XII).

⁷ Vgl. ebd. S. 224 f. usw. und Sir Maurice Powicke, The Thirteenth Century (1216–1307), Oxford 1962, S. 2.

⁸ Für Edward III., der 1327 im Alter von 14 Jahren gekrönt wurde, regierte ein „Council of Regency“ unter dem Vorsitz des Herzogs von Lancaster. Für dessen Enkel Richard II., der 1377 mit zehn Jahren zur Regierung kam, führten neun Räte (Councillors), die nur ein Jahr lang im Amt blieben, die Geschäfte: die Maßnahme wurde ergriffen, um die Rivalität zwischen den Oheimen auszubalancieren und das Übergewicht irgendeiner Partei zu verhindern. Im ganzen 14. Jahrhundert kam es deshalb nicht dazu, für den Stellvertreter des Königs einen neuen Titel zu schaffen; vgl. May McKisack, The Fourteenth Century (1307–1399), Oxford 1959, S. 96 und 402.

⁹ Vgl. zum folgenden J. S. Roskell, The Office and Dignity of Protector of England, with special Reference to its Origins, in der English Hist. Review 68, 1953, S. 193–233. – Der Herzog von Burgund sollte „Regens Regis et regni Francie“, der Herzog von Bedford, Heinrichs V. Bruder, „custos Ducatus Normannie“ werden. Da der Herzog von Burgund das ihm zuge dachte Amt nicht annahm, fiel auch dieses dem englischen Prinzen zu (ebd. S. 200).

¹⁰ Ebd. S. 206 f., 214 f.

¹¹ Ebd. S. 210, 213.

¹² Ebd. S. 210 f.

¹³ Ebd. S. 212 ff.

¹⁴ Ebd. S. 213 f.

¹⁵ Ebd. S. 215.

¹⁶ Ebd. S. 216.

Herzog Humphrey mußte sich außerdem damit abfinden, daß dieser Titel seinem älteren Bruder für den Fall vorbehalten wurde, daß dieser aus Frankreich nach England zurückkehrte. Auch wurde weder auf das Kodizill des toten Königs noch auf die agnatischen Anrechte der Herzöge Bezug genommen; der Titel beruhte vielmehr auf dem Entschluß beider Häuser des Parlaments¹⁷. Welche Rechte er einschloß, wurde auch in den folgenden Jahren nicht festgelegt – vermutlich hatten weder der Herzog noch der Council ein Interesse daran, diese Frage grundsätzlich zu klären.

Als Heinrich VI. im November 1429, noch immer minderjährig, gekrönt wurde, mußte Gloucester sein Protectoramt niederlegen; ihm blieb nur das des „*prinzipil councillor*“. Entsprechend heißt es von dem jungen König: „*Protectionem et Defensionem Regni et Ecclesie . . . suscepit atque ad eadem . . . protegenda et defendenda . . . sacramentum prestitit corporalem*“¹⁸.

Da sowohl das Römische Pontificale als auch Durandus im Rahmen der Kaiserordines die alte „*Promissio*“ mit der Wendung: „*me protectorem ac defensorem esse*“ festhielten¹⁹, ist es nicht mehr überraschend, einem analogen Titel in England zu begegnen. Denn diese Texte waren natürlich auch auf der Insel bekannt – daß der Doppeltitel einst mehr bedeutet hatte, konnte man natürlich nicht mehr wissen.

Als Heinrich VI., inzwischen zum Manne herangereift, wahnsinnig wurde, mußte abermals eine Lösung gefunden werden, um die Regierungsgeschäfte weiterzuführen. Am 27. März 1454 wurde der Herzog Richard von York zum „*Protector et Defender*“ bestimmt. Er führte dieses Amt mit Unterbrechungen, die sich aus dem Gesundheitszustand des Königs ergaben, bis zu seinem Tode auf dem Schlachtfelde (30. Dezember 1460)²⁰.

Im Jahre 1461 konnte Eduard IV., Heinrichs Gegenspieler aus dem Hause York, sich zum König machen. Seine Gegner, die noch einmal Heinrich VI. auf den Thron setzten, gewannen 1470 die Oberhand. Am 26. November machte das Parlament den Earl of Warwick, den „Königsmacher“, zum *Protector*; aber er fiel bereits im April des folgenden Jahres, als Eduard IV. den Kampf um seine Krone wieder aufnahm²¹. Als dieser sein Ende kommen sah, bestimmte er testamentarisch – da seine Söhne noch minderjährig waren – seinen Bruder Richard nach dem nun schon fest gewordenen Brauch zum „*protectour and defensour of this our royalm*“²². Richard III. achtete bekanntlich den Willen des Toten nicht und machte sich zum König (ob er am Tode der Söhne Edwards schuldig war, ist noch heute eine Streitfrage); er verlor 1483 in der Schlacht bei Bosworth sein Leben.

Eine Folge dieser Ereignisse war, daß der Protector-Titel Gewicht bekam und der Defensor-Titel hinter ihm in den Schatten trat. Die historische Entwicklung hatte also einen ganz anderen Gang genommen, als die Lords das 1422 im Sinne gehabt hatten.

Im Hause Tudor wurde das Problem der Vormundschaft erst 1547 aktuell, als auf Heinrich VIII. sein erst zehn Jahre alter Sohn Edward VI. folgte. Der Vater hatte testamentarisch festgelegt, daß die Regierung durch einen Regentschaftsrat geführt werden sollte, dessen 16 Mitglieder er namentlich bestellt hatte. Aber gleich nach dessen Zusammentritt setzte es der Graf von Hertford als Oheim des jungen Königs durch, daß ihm der Vorsitz mit dem Titel *Protector of all the realmes and dominions of the Kinges Majestie . . . and . . . the Governour of his moste royal personality* nebst der Vormundschaft über Eduard übertragen wurden²³.

Hertford, der sich den Titel eines Herzogs von Somerset zuschanzte, stieß auf die Gegnerschaft seines Bruders Lord Seymour, der für sich die Vormundschaft anstrebte. Dieser wurde vom

¹⁷ S. 220 f.

¹⁸ S. 221.

¹⁹ s. oben S. 369.

²⁰ Roskell a. a. O. S. 226 f.

²¹ Year Books of Edward IV, ed. by Nellie Neilson, London 1931 (The Publications of the Selden Society for 1930: vol. 47) S. XI–XV.

²² Roskell a. a. O. S. 227.

auch der – wegen der Minderjährigkeit seiner Macht erboste – Regenschartratsrat beteiligte. Er wurde gefangengesetzt und konnte sein Leben nur durch den Verzicht auf die Protector-Würde erkaufen. Als er versuchte, noch einmal an die Macht zu gelangen, zog er den kürzeren: 1552 folgte er dem Bruder auf das Schafott. Sein erfolgreicher Rivale, der Herzog von Northumberland, sah davon ab, sich den diskreditierten Protector-Titel zuzuschancen; da aber sein Versuch, Jane Grey auf den Thron zu setzen, scheiterte, wurde auch er hingerichtet.

Da die beiden Königinnen, die diesem Halbbruder folgten, beim Regierungsantritt bereits volljährig folgten und auch Karl I. bereits 25 Jahre alt war, als er seinen Vater beerbte, wurde das Protector-Problem fast hundert Jahre nicht aktuell.

In nicht voraussehender Weise hat der alte Titel dann in Englands Geschichte doch noch einmal eine Rolle gespielt: Am 16. Dezember 1653 wurde Oliver Cromwell auf Grund eines Beschlusses seiner Anhänger in Westminsterhall feierlich als „*Lord-Protector of the Commonwealth of England, Scotland, and Ireland and the dominions thereto belonging*“ installiert²⁴ – das geschah in bewußter Anknüpfung an die Tatsache, daß früher in Zeiten, in denen der König nicht imstande war, zu regieren, ein *Protector* eingesetzt worden war. Dieses Amt erbte 1658 nach dem Tode des Vaters sein schwacher Sohn, aber er vermochte es nur ein Jahr lang festzuhalten.

Nach der royalistischen Restauration war der Protector-Titel so diskreditiert, daß er von da an in der englischen Geschichte nie mehr eine Rolle gespielt hat.

Noch klafft eine Lücke zwischen dem Ende des englischen Protector-Titels und der nordamerikanischen Verfassung von 1787, die in den Eid des neuen Präsidenten die alte Formel „*to protect and to defend*“ aufnahm. Kennern der anglo-amerikanischen Rechts- und Verfassungsgeschichte wird es nicht schwerfallen, sie auszufüllen. Zunächst müßte das Augenmerk gerichtet werden auf die Eide, die in der Kolonialzeit von den Vertretern Englands zu leisten waren²⁵.

²⁴ Ebd. S. 229 f.

²⁵ In den Documents of American History, ed. by H. St. Commager, New York 1934 (hier nach der Ausg. von 1949), begegnen die Ausdrücke „*protection, protected, protecting*“ öfters (z. B. S. 49, 103, 107, 108; S. 115 Gott als *protector*); aber in keinem Beleg für „*protect and defend*“.

- Band 1 Heinrich Krüger
DIE JASTORFKULTUR IN DEN KREISEN LÜCHOW-DANNENBERG, LÜNEBURG, UELZEN
UND SOLTAU
144 Seiten, 33 Tafeln (1961), *broschiert 36,- DM, Leinen 42,- DM*
- Band 2 Rudolf Grenz
DIE SLAWISCHEN FUNDE AUS DEM HANNOVERSCHEN WENDLAND
64 Seiten, 22 Tafeln (1961), *broschiert 21,- DM, Leinen 27,- DM*
- Band 3 Carl Engel / Rudolf Grenz
TYPEN OSTPREUSSISCHER HÜGELGRÄBER
50 Seiten, 35 Tafeln (1962), *broschiert 21,- DM, Leinen 27,- DM*
- Band 4 Walter Nowothnig
BRANDGRÄBER DER VÖLKERWANDERUNGSZEIT IM SÜDLICHEN NIEDERSACHSEN
128 Seiten, 27 Tafeln, 3 Karten (1964), *broschiert 45,- DM, Leinen 51,- DM*
- Band 5 Alfred Dieck
DIE EUROPÄISCHEN MOORLEICHENFUNDE (HOMINIDENMOORFUNDE) I
136 Seiten (1965), *broschiert 45,- DM, Leinen 51,- DM*
- Band 6 Ottar Rønneseth
FRÜHGESCHICHTLICHE SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSFORMEN
IM SÜDWESTLICHEN NORWEGEN
104 Seiten, 2 Tafeln (1966), *broschiert 27,- DM, Leinen 33,- DM*
- Band 7 Walter Janssen
ZUR TYPOLOGIE UND CHRONOLOGIE MITTELALTERLICHER KERAMIK
AUS SÜDNIEDERSACHSEN
186 Seiten, 22 Tafeln (1966), *broschiert 45,- DM, Leinen 51,- DM*
- Band 8 Carl-Heinrich Seebach
DIE KÖNIGSPFALZ WERLA · Die baugeschichtlichen Untersuchungen
80 Seiten, 3 Faltkarten, 28 Tafeln (1968), *broschiert 39,- DM, Leinen 45,- DM*
- Band 9 Elisabeth Schlicht
DAS MEGALITHGRAB EMMELN 2
101 Seiten, 15 Tafeln, 95 Abbildungen (1968), *broschiert 72,- DM, Leinen 78,- DM*



Karl Wachholtz Verlag 235 Neumünster
